

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Butteltstedt vom 29.3.2001

Aufgrund der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) und des § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Butteltstedt vom 30.4.1999 beschließt der Stadtrat der Stadt Butteltstedt folgende Gebührensatzung :

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Butteltstedt vom 30.4.1999 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Grabherstellung und Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Herstellung des Grabes sind zu entrichten:
(Ausheben, Zuwerfen und Aufhügeln)
 - a) Wahl- und Reihengrab 232,00 €
 - b) Kindergrab (bis 5 Jahre) 140,00 €
 - c) Urnengrab 46,00 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzungsgebühr 135,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Wochen
Pro Tag 1,02 €
Für jeden weiteren Tag 2,05 €

§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben :
 - a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre 255,65 €
 - b) Ausgrabung der Leiche einer Person bis 5 Jahre 153,39 €
 - c) Ausgrabung einer Urne 51,13 €
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und von Urnen gelten die gleichen Gebühren wie § 5 Abs. 1.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte (25 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen bis zu einem Alter von 5 Jahren | 246,00 € |
| b) | Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 359,00 € |
| c) | Urnenreihengrab | 62,00 € |
| d) | Wahlgrabstätte | 1032,00 € |
| e) | Urnenwahlgrabstätte | 277,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung der Urkunde für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt je Grabstelle 5,11 €.
- (3) Bei einer Bestattung in einer Urnengemeinschaft (grüne Wiese) werden Gebühren in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden pro Jahr der Verlängerung und je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen bis zu einem Alter von 5 Jahren | 10,00 € |
| b) | Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 15,00 € |
| c) | Urnenreihengrab | 3,00 € |
| d) | Wahlgrabstätte | 42,00 € |
| e) | Urnenwahlgrabstätte | 12,00 € |

§ 9 Grabräumungen

Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhezeit sind die Anlagen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, müssen die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so werden erhoben:

- Für die Beseitigung von Grabmalen und Einfassungen:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Wahlgräbern je Grabstelle | 51,13 € |
| b) | bei Reihengräbern von Personen über 5 Jahre | 51,13 € |
| c) | bei Kindergrab (bis 5 Jahre) | 30,68 € |
| d) | bei Urnenwahlgräbern | 30,68 € |
| e) | bei Urnenreihengräbern | 30,68 € |

§ 10 Sonstige Gebühren

- (1) 1 Pro Jahr und Grabstätte wird eine Gebühr für Wasser sowie für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofs in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Reihengrab (Person bis 5 Jahre) | 20,00 € |
| b) Reihengrab (Person über 5 Jahre) | 34,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 5,00 € |
| d) Wahlgrabstätte | 82,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte | 22,00 € |
- (2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen auf dem Friedhof wird eine Gebühr in Höhe von 10,23 € erhoben.

§ 11 Zuschläge

Für die Bestattung an Samstagen nach 11.00 Uhr, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der vollen Gebühr berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Buttelstedt vom 29.3.2001 außer Kraft.

Buttelstedt, den 29.3.2001
Stadt Buttelstedt

(Siegel)

gez. Joachim Ulrich
Bürgermeister